

# Steuerliche Hinweise

Anleihen / Zertifikate

Stand: August 2017





## A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

## B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers, bei dem das Wertpapier dem Privatvermögen zuzurechnen ist

### 1. Allgemeines

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können jedoch zum Einbezug der Einkünfte aus Kapitalvermögen in den progressiven Steuertarif im Rahmen der Veranlagung optieren. Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung.

Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und werden dann nach Abgeltungssteuergesetzen besteuert.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Zu den Kapitalerträgen gehören auch der Gewinn aus der Veräußerung, Einlösung oder Rückzahlung von sonstigen Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG). Der Kapitalertrag aus laufenden



Erträgen ist, soweit in Fremdwährung gezahlt, in Euro umzurechnen. Kapitalertrag ist auch der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten; bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

## 2. Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Ein Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten sowie Anschaffungsnebenkosten. Im Falle einer endfälligen Einlösung oder einer Rücknahme tritt an die Stelle des Veräußerungserlöses der Rückzahlungsbetrag. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder Rücknahme des Wertpapiers können im Rahmen der Abgeltungssteuer nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich.

Kommt es bei Endfälligkeit des Wertpapiers zur Lieferung des Bezugsobjektes oder des Referenzgegenstandes statt zur Rückzahlung des Kapitals, so gelten die ursprünglichen Anschaffungskosten des Wertpapiers als Rückzahlungsbetrag und als Anschaffungskosten des gelieferten Bezugsobjektes. Die Lieferung führt somit nicht zu einer Gewinn- oder Verlustrealisierung. Werden bei der Rückzahlung des Zertifikates mittels Andienung von Wertpapieren (z. B. Aktien) Bruchteile nicht geliefert sondern in Geld ausgeglichen, handelt es sich bei dieser Zahlung um einen Kapitalertrag i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG (Zinsen), sofern die Emissionsbedingungen von vornherein nicht die eine eindeutige Angabe zur Tilgung in bar oder in Stücken vorsehen und entsprechend am Ende der Laufzeit verfahren wird. In diesem Fall werden die Anschaffungskosten der Anleihe entsprechend auf die erhaltenen Stücke allokiert.

## C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers, bei dem das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit ihren laufenden Kapitalerträgen sowie Veräußerungsgewinnen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

Liefert die Emittentin alternativ zur Zahlung eines Rückzahlungsbetrages das Bezugsobjekt, gilt der Wert des Bezugsobjektes als Rückzahlungsbetrag.

Wenn das Wertpapier zum Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbetriebs gehört, unterliegen die laufenden Erträge und Gewinne auch der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert).

Wird das Wertpapier in einem Depot bei einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt, wird ggf. Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf) auf laufende Kapitalerträge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung des Wertpapiers einbehalten, welches im Betriebsvermögen gehalten wird.

Die Kapitalertragsteuer hat in diesen Fällen jedoch nicht die Wirkung einer Abgeltungssteuer, sondern wird nur als Vorauszahlung auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld und den Solidaritätszuschlag des Inhabers des Wertpapiers angerechnet. Eine Abstandsnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung des Wertpapiers ist für im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere unter Umständen möglich.



## D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Zinsen und Gewinne aus dem Wertpapier unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Wertpapier jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

## E. Internationale Melde- und Quellensteuerregime

Ab dem 1. Juli 2005 wurde auf EU-Ebene für Zwecke der besseren Erfassung von im Ausland erzielten Kapitalerträgen ein grenzüberschreitendes Kontrollmitteilungsverfahren eingeführt. Betroffen waren ausschließlich Zinszahlungen (einschließlich Zinserträgen aus Veräußerungen oder endfälligen Einlösungen von Wertpapieren), an natürliche, in der EU ansässigen Personen.“

Die EU-Zinsrichtlinie wurde ab dem 1. Januar 2016 (mit Übergangsfristen für einige betroffene Staaten) durch das gemeinsame Meldeverfahren „Common Reporting Standard“ (CRS) der OECD ersetzt. Es verpflichtet die teilnehmenden Staaten zum gegenseitigen Austausch von Informationen über Finanzkonten. Der Common Reporting Standard ist dabei umfangreicher als die EU-Zinsrichtlinie, sowohl was die betroffenen Länder, die betroffenen Personengruppen (nicht mehr auf Privatpersonen beschränkt) als auch die zu meldenden Erträge und Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen betrifft.

Darüber hinaus kann das für Konstellationen mit US-amerikanischem Bezug sowohl das FATCA-(Foreign Account Tax Compliance Act) als auch das QI-(Qualified Intermediary) Verfahren Anwendung finden. In solchen

Fällen können entsprechende Geschäfte einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS – Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Dividendenersatzzahlungen aus amerikanischen Wertpapieren ab dem 1. Januar 2017 einem US-Quellensteuerabzug von 30% (sogenannte „dividend equivalent payments“, nach Abschnitt 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Nach Auffassung des BMF sind solche dividendenäquivalente Zahlungen nicht als Dividenden i.S.v. Art. 10 DBA USA, sondern als andere Einkünfte i.S.v. Art. 21 DBA USA anzusehen. Damit scheidet eine Anrechnung beim Steuerpflichtigen der nicht erstattbaren Quellensteuer in Höhe von 15% aus.